

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/3/21 VGW- 123/077/1621/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

21.03.2019

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

20/01 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

BVergG 2006 §19 Abs1

BVergG 2006 §84 Abs1

BVergG 2006 §84 Abs2

BVergG 2006 §123 Abs2 Z4

WVRG 2014 §8 Abs1

WVRG 2014 §8 Abs2

ABGB §914

ABGB §915

Rechtssatz

Die Bestandsfestigkeit von Ausschreibungsunterlagen hat dort ihre Grenzen, wo eine Kalkulation tatsächlich betriebswirtschaftlich nicht plausibel und nicht nachvollziehbar wird, sodass eine tatsächlich betriebswirtschaftlich nicht plausible und nicht nachvollziehbare Kalkulation nicht über die Bestandsfestigkeit von Ausschreibungsunterlagen als jedenfalls betriebswirtschaftlich plausibel und nachvollziehbar gelten kann.

Schlagworte

Nachprüfungsantrag; Auswahlentscheidung; Angebotsprüfung; Angemessenheit der Preise; Kalkulation; Plausibilitätsprüfung; Nachvollziehbarkeit; Bestandsfestigkeit; Ausschreibungsunterlagen; Auslegung; Vergabeakte; vollständige Aktenvorlage; Dokumentation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.123.077.1621.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at